

**Polzeiverordnung der Gemeinde Niederau gegen umweltschädliches Verhalten
und Lärmbelästigung,
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das
Anbringen von Hausnummern
(Polzeiverordnung – PolVO)**

LESEFASSUNG

Aufgrund von § 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 13. August 1999 (Sächs GVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.3.2015 folgende Polzeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polzeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Niederau mit seinen Ortsteilen Gohlis, Gröbern, Großdobritz, Jessen, Niederau, Oberau und Ockrilla.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze, Anlagen von Freibädern sowie Wander- und Rastplätze.
- (3) Ortspolizeibehörde nach § 64 Abs. 1, Nr. 4 SächsPolG ist die Gemeinde Niederau.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson und nicht frei herumläuft. Im Sinne dieser Verordnung geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

- (3) In entsprechend ausgewiesenen Wohngebieten, Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund ein Halsband trägt, an dem eine gültige Hundesteuermarke befestigt ist.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, hat diese der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne des § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer des Tieres hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernzuhalten.

§ 5 Fütterungsverbot für Tauben und verwilderte Haustierarten

Tauben und andere verwilderte Haustierarten dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

§ 6 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln oder Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) An Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum (Grünanlagen sowie Straßenbäumen) und an sonstigen geschützten Gehölzen sowie Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere Wartehallen, ist das Anbringen von Plakaten, Hinweistafeln u. Ä. grundsätzlich untersagt.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 und Abs. 2 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 7 Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen und Gehwege

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Flächen sowie Gehwege dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (2) Im Falle der Verunreinigung dieser Flächen ist der Verursacher verpflichtet, von diesen den Schmutz zu entfernen.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 100 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Es ist untersagt, auf öffentlichen Spielplätzen Alkohol zu konsumieren, Glasflaschen oder sonstige Behältnisse aus Glas mitzubringen und abzulagern und sich im alkoholisierten Zustand aufzuhalten.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. Ä.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Dies gilt auch bei Überfüllung.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Es sind geeignete und mit einem dichtschießenden Deckel versehene Abfallbehälter für die Kunden bereitzustellen und bei Bedarf zu entleeren.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,

- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- c) die Notdurft zu verrichten,
- d) zu nächtigen,
- e) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
- f) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuerwerfen oder abzulagern.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 (1) Tiere so hält und beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 2. entgegen § 3 (2) nicht dafür sorgt, dass Hunde im öffentlichen Verkehrsraum nicht frei und ohne geeignete Aufsichtsperson herumlaufen,
 3. entgegen § 3 (3) nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 4. entgegen § 3 (4) seinen Hund ohne gültige Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
 5. entgegen § 3 (5) das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 4 (2) die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 7. entgegen § 4 (3) ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 8. entgegen § 5 Tauben und andere verwilderte Haustierarten füttert,
 9. entgegen § 6 (1) plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 10. entgegen § 6 (2) Plakate, Hinweistafeln u. Ä. an Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum, an geschützten Gehölzen, an Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere an Wartehallen anbringt,
 11. entgegen § 7 (2) Gehwege und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen nicht von Schmutz entfernt,
 12. entgegen § 8 (1) ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 (2) zu besitzen, die Nachtruhe anderer als unvermeidbar stört,
 13. entgegen § 9 (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 14. entgegen § 10 (1) aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 15. entgegen § 11 (1) Sport- oder Spielstätten benutzt,
 16. entgegen § 11(2) auf öffentlichen Spielplätzen Alkohol konsumiert oder Glasflaschen oder sonstige Behältnisse aus Glas mitbringt und/oder ablagert oder sich im alkoholisierten Zustand aufhält,
 17. entgegen § 12 (1) Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchführt,

18. entgegen § 13 (1) an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 19. entgegen § 13 (2) Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 20. entgegen § 13 (3) größere Abfallmengen oder Abfälle die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 21. wer entgegen § 13 (4) geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält oder bei Bedarf nicht entleert,
 22. entgegen § 14 (1) aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet, nächtigt, Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt oder Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenlässt, wegwirft oder ablagert,
 23. entgegen § 15 (1) ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt,
 24. entgegen § 15 (2) die Auflagen zum Abbrennen eines offenen Feuers nicht erfüllt,
 25. entgegen § 16 (1) als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern versieht,
 26. entgegen § 16 (2) unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 19 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehende Verordnungen bleiben durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederau, den 26.3.2015

Ortspolizeibehörde

Sang
Bürgermeister